

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sander Chronik nach alten Urkunden und Akten

Willareth, Otto

Kehl, 1907

Kap. IV. Politische Verhältnisse bis zu Reformation

[urn:nbn:de:bsz:31-118644](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-118644)

Schilling 4 Pfennig, was heute 72,04 M. sind. Auch erschienen die Schuldner nicht zu dem auf 6. Juni 1469 in der Pfarrkanzlei zu Sand festgesetzten Termin. Nun beschwört der Vertreter der Johanniter die Ansprüche derselben gegen die Beklagten, welche in Abwesenheit verurteilt werden. Der Schultheiß von Sand erhält den Auftrag, die Johanniter in die für die Zinsen verpfändeten Güter einzuweisen. — Als Merkwürdigkeit bemerkt sei, daß das Kloster St. Johann zum Grünen Wörth in Straßburg das beliebte Absteigequartier des Kaisers Maximilian I. war. Dasselbe ist in seinen Resten noch erhalten im heutigen Bezirksgefängnis, dem Raspelhaus, am Schlachthausstaden in Straßburg. Die heutigen Insassen werden kaum ahnen, welche erlauchten Gäste jene heiligen Hallen schon beherbergt haben. So wechseln die Zeiten; so schwindet der Glanz der Welt.

Kap. IV. Politische Verhältnisse bis zur Reformation.

Vielleicht könnten die im vorigen Kapitel gegebenen Auszüge aus den Sander Urkunden manchem als zu zahlreich und überflüssig erscheinen. Doch dienen sie dazu, ein Bild von den Lasten zu geben, welche unsere Vorfahren zu tragen hatten. Nicht einmal auf Vollständigkeit kann obige Darstellung Anspruch machen, denn niemand weiß, wie viel verloren gegangen ist an alten Urkunden. Aber die Klosterlasten waren nicht die einzigen. Auch die weltliche Herrschaft forderte ihren Tribut. — Mit der sinkenden Macht der Hohenstaufenkaiser Hand in Hand geht die Auflösung des Herzogtums Namannien in eine große Zahl kleiner Gebiete, welche den verschiedensten Herren zu eigen werden. Die damals eintretende allgemeine Meisterlosigkeit wird es wohl auch dem Bischof von Straßburg ermöglicht haben, über ein Gebiet seiner Diözese zu Gunsten seines Stammhauses zu verfügen. Bischof Konrad III. von Straßburg, ein Richtenberger, von welchem wir schon gesprochen haben und welcher 1273—1299 amtierte, gibt viele Stiftsgüter seinen Neffen zu Lehen (Vergl. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Richtenberg 1862 Band I. Seite 22 ff.). Schaible bringt Seite 17 die etwas sonderbar klingende Notiz, der Bischof habe 1282 seinen Neffen 600 Mark Silbers als Heiratsgut auf das Lehen zu Willstätt geschenkt. Merkwürdigerweise sind mir sonst keine genaueren Nachrichten über diesen Punkt, auf den ich besonders achtete, aufgestoßen, so daß sich Näheres nicht feststellen läßt. 1289 erwirbt der Bischof, welcher ohne Zweifel ein weltkluger Herr war und den aufgehenden Stern des Habsburgers erkannte, von Kaiser Rudolf I. von Habsburg das Privileg, daß die Richtenberger Lehen auch in weiblicher Linie vererbt werden. Bischof Konrad hatte als treuer Anhänger Rudolfs verstanden, sich den Kaiser zu verpflichten. (Vergl. Lehmann I. 24.) Damit ist das

Schicksal Sands für die ganze Zukunft besiegelt, denn Sand ist ein Teil des Amtes Willstätt. (Schaible, Seite 17 f.) Die Lichtenberger waren ein kleines Geschlecht, und daß sie groß wurden, verdanken sie nicht ihren Tugenden, sondern der Familienverbindung mit dem Straßburger Bistum. Einzelne von ihnen haben sogar ihren Namen mit starken Makeln befleckt. Die Lichtenberger beteiligten sich an den Kämpfen jener rauhen Zeit aufs eifrigste und zwar nicht immer glücklich und ehrenvoll. Sogar in die Acht des Reiches und in den Bann der Kirche sind einzelne von ihnen gekommen. Doch dürfen wir uns nicht so sehr auf Einzelheiten einlassen. Wer sich dafür interessiert, findet es am kürzesten und bequemsten bei Rathgeber, Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Straßburg 1876 (besonders Seite 27; 58 ff.; 30 f.; etc.). Was hier von Einzelheiten zusammengestellt wird, dient nur, um das große Geldbedürfnis auch der weltlichen Herren zu illustrieren.

Nach Rudolfs Tod hielten die Lichtenberger zum Hause Oesterreich, auch während nach Rudolfs Tode Adolf von Nassau über Deutschland herrschte (vergl. Rathgeber Seite 45). Damals konnten unsere Sander Vorfahren ein Stück Weltgeschichte in ihrer Nähe an sich vorüber fluten sehen. Adolf von Nassau zieht über Offenburg, Baden, Heidelberg nach Speyer und fällt 1298 bei Gelnhausen. Wenn auch die eigentliche Heerstraße von Offenburg über Appentweier führt, werden damals die Sander doch nicht unberührt geblieben sein. Bischof Konrad erlebte also noch den Triumph der Habsburgischen Sache, aber auch bei ihm schlug die Schicksalsstunde. Er stirbt den 1. August 1299 an einer vor Freiburg bei einer Fehde erlittenen Verwundung und liegt im Straßburger Münster begraben. (Rathgeber Seite 46.) Aber seine Schöpfung, das Hanauerland bleibt am Leben, und es muß an allen Schicksalen teilnehmen, welche jene rauhe Zeit über kleine Gebiete heraufbeschwor.

Schon 1315 wird ein Sturm erwähnt, dessen Spuren ohne Zweifel auch Sand berührten, wie so oft später, wenn auch Sand in den aufbewahrten Nachrichten nicht direkt genannt ist. (Vergl. Ruppert, Beiträge zur Geschichte der Ortenau, Achern 1878, Seite 11; Schaible, Seite 22, gibt das Jahr 1317.) Markgraf Rudolf von Baden plündert und verbrennt Willstätt; dafür machen die Straßburger im Verein mit den Offenburgern der Staufenburg einen Gegenbesuch und haufen dort übel. Jedenfalls ging der Zug des Markgrafen und dann der Straßburger hin und zurück über Sand, und Sand wird wohl kaum ungerupft geblieben sein, wenn Willstätt so stark verheert wurde. — Uebrigens ist dies nicht das erste Mal, daß Willstätt die Ehre, befestigt zu sein, teuer bezahlen mußte. Schaible berichtet Seite 20 f. von einer Heimsuchung Willstätts durch die Straßburger 1262. Und später hat Willstätt wiederholt ähnlich gelitten. Ist aber das Verderben

*Föllsheim
Hof*

einmal entfesselt, dann schreitet es verheerend gern über alle Ufer auf eigener Bahn. So war Willstätt für Sand eine gefährliche Nachbarschaft, auch wenn Sand in den kriegerischen Operationen um Willstätt keine Rolle spielt.

Das Jahr 1392 bringt für Willstätt abermals ein Ungewitter, von dem auch Sand seinen Teil abbekommen haben wird (vergl. Ruppert S. 24). Straßburg war 1392 in die Acht erklärt und bedrängt. Da brachen die in der Stadt eingeschlossenen Bürger und Söldner aus und legten Willstätt in Asche. Auch die ganze Gegend von Offenburg bis Lahr durchzogen sie sengend und brennend an einem Tag. Ueberhaupt ist die ganze Zeit voller Krieg und Kriegsgeschrei, und entsetzliche Untaten geschehen, die den Leser mit Grauen erfüllen, jedoch hier übergangen werden müssen, weil Sand selbst dabei nicht genannt wird. Jeder Herr nahm sich von Städten und Land, was ihm gelegen war und so viel er konnte. All das war nur möglich infolge der unglaublichen Schwäche des Reichsregimentes. So haben wir den handgreiflichen Beweis, welch gewaltiges Interesse jeder Einzelne hat, daß eine starke Obrigkeit die öffentliche Ordnung beschützt. Wer es mit unserm Volk gut meint, soll ihm das Elend der Zersplitterung in der Vergangenheit vor die Augen stellen, denn aus der Zersplitterung ist aller öffentliche Sammer entsprungen.

Leider haben es unsere Sander Vorfahren nicht bloß mit den in Kap. 3 genannten Klöstern, auch nicht bloß mit der Lichtenbergischen Herrschaft zu tun; neben den Genannten besaßen noch andere Herren Macht und Rechte in Sand, und es ist sehr fraglich, ob die uns bekannt gewordenen sämtliche sind. Laut Urkunde vom 8. Januar 1372 (Karlsruher Archiv, Sektion Hanau-Lichtenberg Conb. 60 Nr. 477) verkauft Edelknecht Reinhold Röder (von Diersburg?) dem Ritter Johann von Mülnheim, Sohn des Henselin von Mülnheim, benannte Leibeigene zu Niedern-Sand, Querbach und Windschlag um 8 Pfund, gleich 624 M. heutiger Währung. Der Leibeigene lebte in einem Zustand wirtschaftlicher und persönlicher Unfreiheit, welcher einige Ähnlichkeit hat mit dem Sklaventum. Strafrechtlich war der Leibeigene hauptsächlich nur durch die Kirche geschützt; gerade das ist der Ruhmestitel des Christentums, sich stets der Schwachen angenommen zu haben. Sonst haben die Leibeigenen unbemessene Dienst- und Abgabepflicht. Auch war ihr Ehe- und Vermögensrecht beschränkt. Wie lange diese Leibeigenschaft den Herren von Mülnheim gegenüber dauerte, läßt sich nicht sagen.

Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts hören wir von neuen Kriegsstürmen, welche auch für Sand ihre Wirkung ausüben mußten. Graf Ludwig IV. von Lichtenberg nämlich erlebte in einer Fehde besonders wechselvolle Schicksale. Er wurde 1409 gefangen und erst nach 3 Jahren um 30 000 fl.

zu

gelöst. Deshalb sieht er sich gezwungen, 1412 seinem Schwiegervater, dem Markgrafen Bernhard von Baden, die Kemter Willstätt und Lichtenau auf 10 Jahre zur Nutznießung einzuräumen. Mit Willstätt kamen 8 zugehörige Dörfer an den Markgrafen, darunter auch Sand. Dagegen übernimmt derselbe die auf den Kemtern haftenden Schulden seines Schwiegerohnes. (Vergl. Lehmann I. Seite 202.) Ohne Zweifel hat Baden sich schadlos zu halten verstanden an den ihm 10 Jahre lang zufallenden Gülten und Zehnten der verpfändeten Ortschaften, und unsere Vorfahren mußten büßen, was der Landesherr ihnen eingebrockt hatte. Kein Wunder, daß die Leute passiv und gleichgültig wurden gegenüber den Wechseln des Schicksals. — Die obigen Angaben werden bestätigt durch die Regesten der Markgrafen von Baden und Sackberg 1050—1515, herausgegeben von der badischen historischen Kommission, Innsbruck 1900, Band I. Seite 280: Den 9. Mai 1412 übergibt Herr Ludwig zu Lichtenberg mit Zustimmung seines Bruders Johann seinem Schwiegervater Bernhard auf 10 Jahre alle Schlösser, Land und Leute diesseits des Rheins, wobei ausdrücklich „Sanden“ mitgenannt wird. Also hatte Sand schon einmal das Vergnügen, badisch zu sein; doch wird es dieses Vergnügen teuer genug bezahlt haben. — Unter demselben Datum fertigt Markgraf Bernhard eine Urkunde, wonach er die von den Lichtenbergern verpfändeten Schlösser und Dörfer nach Ablauf der 10 Jahre zurückzugeben verspricht.

Schon 1429 kamen neue Kriegsstürme der Lichtenberger gegen Straßburg, bei welchen abermals Willstätt in Mitleidenschaft gezogen wurde. (Vergl. Schaible Seite 26.) Infolge des dabei erlittenen Unglücks und der dadurch hervorgerufenen Gemütsverstimmung dankt der Lichtenberger Ludemann ab. Seine beiden Söhne Jakob und Ludwig V. regieren zuerst gemeinsam unter Vormundschaft, bis 1440 Teilung stattfand, wobei das Amt Willstätt mit Sand und Schweighausen dem älteren Bruder Jakob zufällt. (Vergl. Lehmann I. 252.) Aus diesem Anlaß wird das „Saalbuch der Grafschaft Hanau-Lichtenberg von 1441“ entstanden sein, aus welchem mir durch Dr. Beinert in Mannheim eine Notiz, welche Schweighausen betrifft, zugegangen ist: „Schweighausen gibt 1441: 16 Pfd 12 Schill. 10 Pfennig herrschaftliche Zinsen“; in unserm Gelde 998 M 50 S. Bedenken wir, daß Schweighausen in Sand aufgegangen ist, und vergleichen wir mit der damaligen Steuerlast Schweighausens diejenige Sands von heute, so wird man nicht viel mehr von Steuerdruck hören, zumal unser Staat seine Untertanen vor „sonstigen“ Abzapfungen zu schützen versteht.

Dieser Jakob muß ein höchst merkwürdiger Herr genannt werden; trieb er doch Nekromantie und Astrologie. Nekromantie ist Wahrsagung durch Geisterbeschwörung; man wollte die Seelen Abgeschiedener heraufbeschwören, um sie

über die Zukunft zu befragen. Und die Astrologen glaubten, aus der Stellung der Sterne zukünftige Ereignisse voraussagen zu können. Wegen seines langen Bartes hieß Jakob „der Bärtige“ (vergl. Lehmann I. 258). Mit einiger Phantasie könnte man aus seiner Lebensgeschichte einen abwechslungsreichen, aber traurigen historischen Roman machen. Doch wir in Sand haben dafür keine Zeit. Was hier zusammengestellt wird, dient nur dazu, ein Licht auf die damaligen öffentlichen Zustände zu werfen. In die Jahre 1462 und folgende fällt ein sehr unsauberer und hochdramatischer Liebeshandel mit einer Konkubine, der schönen Barbel von Ottenheim, welche ihn eine Zeit lang völlig beherrschte und alle anderen Rücksichten vergessen ließ. Doch mußte sie vor dem sittlichen Rechtsgefühl schließlich aus Buchsweiler weichen und lebte dann behaglich vom Lohn ihrer Sünden im Stephansfelder Klosterhof zu Hagenau. Aber hier ereilte sie 1484 ihr Schicksal: sie wurde als Häre und wegen sonstiger Missetaten in Hagenau hingerichtet. (Vergl. Rathgeber pag. 65 ff.; Lehmann II. 424.) Sie hinterließ Güter, Hausrat und Reinodien, welche nach dem damaligen Brauch von der Justiz eingezogen, aber von den Grafen von Hanau und Bitsch reklamiert wurden, weil die Güter von dem 1480 verstorbenen Jakob von Lichtenberg herrührten. Hätte das ihr einstiger Freund, Jakob von Lichtenberg, gewußt, er hätte sich im Grabe umgedreht. Doch werden wir zugeben, daß diesmal eine blinde Justiz einen guten Fang gemacht hat. Leider werden wir später mehrmals von unschuldigen Opfern des Herenglaubens in unserer nächsten Nähe zu reden haben. —

Auch sonst führten die Brüder Jakob und Ludwig V. von Lichtenberg ein äußerst unruhiges Leben. Sie lebten in langwieriger Fehde mit den Grafen von Leiningen, welche die weitesten Kreise in Anspruch nahm und gewaltiges Aufsehen erregte, aber hier übergangen werden muß, da dabei Sand weiter keine Rolle spielt, außer daß es mit anderen Untertanen der Lichtenberger zu den riesigen Kriegskosten beitragen durfte. Letzteres ist der Grund, weshalb die Sache hier überhaupt erwähnt wird. Gelegentlich dieser Fehden, bei denen es außerordentlich gewalttätig und roh herging, kam Jakob mehrfach in Reichsacht. (Vergl. Lehmann I. 306 ff.) Merkwürdigerweise wurde er trotzdem von Kaiser Friedrich III., des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation „Schlafhaube“, wie ihn ein bekannter Historiker nennt, im Jahr 1458 in den Grafenstand erhoben. (Vergl. auch Leiß, Geschichte der Gemeinde Freistett, Rehl 1890 bei Morstadt, Seite 44.) Damit besaßen die Lichtenberger als gewaltige Errungenschaft das Recht, rot siegeln zu dürfen, statt wie bisher als Freiherren grün. Diese Gunst verdanken sie nicht etwa ihren Verdiensten um Kaiser Friedrich III., sondern ihrem Trotz. (Vergl. Rathgeber Seite 63.) Der

schwächmütige Kaiser mag gedacht haben, wie unser Volk zu sagen pflegt: Einem bösen Hund gibt man ein Stück Brot.

Die Folgen der Unruhen jener Zeit werden unserer Bevölkerung bald fühlbar geworden sein. Schon 1451 sieht sich Jakob gezwungen, gegen ein Darlehen von 1500 guten rheinischen Gulden ein Achtel seiner gesamten Herrschaft auf zehn Jahre an den Markgrafen Jakob von Baden zu gemeinsamem Besitz und Genuß einzuräumen; aber schon 1456 bezeugt Markgraf Karl von Baden, Sohn Jakobs von Baden, daß die Pfandschaft eingelöst und jenes Achtel der Lichtenberger Herrschaft wieder an die rechtmäßigen Herren zurückgefallen ist. (Lehmann I. 274.) — Auch von der Stadt Straßburg hatte derselbe Jakob von Lichtenberg schon im Dezember 1450 tausend Gulden geborgt, rückzahlbar in 2 Jahren, und dafür unter anderem die Hälfte von Willstätt verpfändet, um gegen die Reiningen rüsten zu können. (Vgl. Lehmann I. 271. Die Angaben Schaibles Seite 33 mit dem Jahr 1453 scheinen irrtümlich zu sein.) Daß alle diese Summen aus den Taschen der Untertanen bezahlt werden mußten, läßt sich denken.

Uebrigens war Jakobs Freundschaft mit den Straßburgern keine sehr dauerhafte. Schaible erwähnt Seit 35 mehrere Straßburger Verbietsbriefe gegen Jakob und seine Untertanen: Die Straßburger sollten keine „Gemeinsame“ mit Jakobs Untertanen haben. Daß darunter auch die Sander litten, wenn auch vielleicht weniger als die ausdrücklich genannten Leute von Willstätt, Rork und „Neumühle“, läßt sich denken.

Wenn auch unter dem kraft- und tatlosen Kaiser Friedrich III. das Faustrecht sich ungestraft breit machen konnte, so büßte Jakob doch durch die Hand eines Höheren seine Frevel. Sogar die Brüder Jakob und Ludwig V., von denen der zweite ein besseres Zeugnis erhält als der erste, gerieten in Irrungen und „Spänne“, bei welchen die schöne Barbel eine unheilvolle Rolle gespielt hat. Nach dem unterbrochenen unsittlichen Verhältnis mit jener scheint Jakob mit Gott und der Welt zerfallen zu sein, und mit dem zunehmenden Alter geriet er in steigende Vereinsamung und innere Verfinsterung. Auf Anstiften des Bischofs Ruprecht von Straßburg vermachte der kinderlose Jakob seine Herrschaft einem Fremden 1468, was er aber 1470 widerrief. (Vergl. Schaible Seite 87 und Lehmann I. Seite 347 und 363.) Nachdem die Brüder, von denen Ludwig V. im Jahre 1471 starb, sich ausgesöhnt hatten, sollte die ganze Lichtenbergische Herrschaft an Ludwigs Töchter Anna und Else, bezw. an ihre Gatten, den Grafen Philipp I. von Hanau und den Grafen Symon Wecker IV. von Zwenbrücken-Bitsch, fallen. Doch wollte Bischof Albrecht von Straßburg, Nachfolger des vorher genannten Bischofs Ruprecht, nicht von den in jenem vernichteten Testament ihm zugedachten Vorteilen ab-

stehen. Er bestach einen gräflichen Kämmerling, das 1480 erfolgende Absterben Jakobs einige Tage zu verheimlichen. Dies war nur möglich infolge der zunehmenden Menschenscheu Jakobs, welcher sich immer mehr den dunkeln Mächten des Aberglaubens, die schon oben erwähnt wurden, hingab. Der Diener allein durfte das Krankenzimmer Jakobs betreten und trug noch Speisen für ihn hinein, als er schon tot war, um die Umgebung zu täuschen, bis Bischof Albrecht sich in Besitz des Schlosses und Amtes Willstätt gesetzt hatte. (Vergl. Lehmann I. 363.) Die gesetzlichen Erben verstanden sich, um nicht die hochstiftischen Lehen des Straßburger Bistums einzubüßen, zu einer gütlichen Abfindung des Bischofs Albrecht um 8000 Goldgulden. (Vergl. Lehmann I. 363.) Daß von diesen Vorgängen auch unser Land mitberührt wurde, läßt sich denken, denn daraus erklärt sich das große Geldbedürfnis auch der neuen weltlichen Herrschaft, wovon wir noch reden werden. — Um über den weiteren Verlauf der Herrschaftswchsel von vornherein Klarheit zu schaffen, folgt gleich hier eine summarische Zusammenstellung: 1480 kommt unser Gebiet an die Grafen von Hanau, während die Linie Zwenbrücken-Bitsch die andere Hälfte der Grafschaft an sich zieht. 1570 gewinnen die Hanauer Grafen auch jene andere Hälfte infolge Verheiratung des Erbgrafen von Hanau mit der Erbin der im Mannesstamme erlöschenden Linie Zwenbrücken-Bitsch. Auch die Hanauer Grafenfamilie stirbt im Mannesstamme aus im Jahre 1736, und das Gebiet kommt durch Heirat an die Landgrafen von Hessen-Darmstadt bis 1803, wo Hessen infolge des Reichsdeputationshauptschlusses auf die Ämter Lichtenau-Willstätt zu Gunsten Badens verzichtet. (Vergl. Kiefer, Pfarrbuch der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Straßburg 1890 Seite 2.) Die Verwaltung der Ämter geschieht anfangs noch durch Bögte oder Amtmänner. Erst später wird ein Regierungskolleg mit fest umschriebenen Normen in Buchsweiler geschaffen.

So beneidenswert die Lage der Privilegierten im Vergleich zu den Untertanen dem Fernstehenden erscheinen mag, es gab doch auch für sie manches Opfer, welches sie ihrer Stellung bringen mußten. Die Grausamkeit jener Zeit zeigt die für die neue Hanauer Herrscherfamilie geltende „Erbordnung“ von 1458, nach der nur ein Sohn weltlich bleiben durfte, während die übrigen Söhne „geistlich“ werden mußten, um Erbteilungen zu verhüten, wie sie zum Beispiel in den Thüringischen Staaten eine bis in die Gegenwart reichende Wirkung geübt haben. Ebenso sollte von den Töchtern nur eine in die Ehe treten dürfen mit 10 000 Gulden Aussteuer, gleich 300 000 *M* in unserm Geld (nach Hanauer). Diese Aussteuer wurde als sogenannte Fräuleinsteuer vom Volk durch außerordentliche Umlage erhoben. Die anderen Töchter wanderten ins Kloster. (Vergl. Lehmann II. Seite 411 f.) Das war ungewollt das sicherste Mittel, ein Regen-

tenhaus auf den Nussterbeetat zu setzen, wenn die Regierungsnachfolge nur auf 2 (oder 4) Augen steht. Aber von einer Regentenfamilie ist es unbegreiflich unflug, sich auf so unmenbliche, scheinfluge Auswege einzulassen. Daß jene Erbordnung nicht bloß auf dem Papiere gestanden hat, sondern wirklich beobachtet wurde, beweist ein Blick auf die von Lehmann am Schluß seines Werkes gegebene Zusammenstellung der Hanauer Familienglieder in einem Stammbaum. Zum Beispiel Graf Philipp III. von Hanau hatte fünf unverehelichte Geschwister, und Graf Philipp IV. besaß drei Schwestern im Kloster, während eine einzige verheiratet war. Die Nussteuer dieser drei Schwestern als Nonnen betrug je 600 fl., in unserem Gelde 15 600 M., nach dem Kurs Anfang des 16. Jahrhunderts, wobei die betreffenden Klöster immerhin noch ein mäßiges Geschäft machten. Das mag für manches gnädige Fräulein bitteres Herzweh und Tränen gegeben haben. Es war dies nichts anderes als die Einkaufung der Kinder in einem Pfründehaus behufs lebenslänglicher Ernährung und Verpflegung. Dagegen die zum Geistlichwerden gezwungenen jungen Grafen werden es schon verstanden haben, sich auf andere Weise schadlos zu halten, wie wir am Beispiel des Straßburger Bischofs Wilhelm von Diest 1393—1439 sehen; natürlich konnte das kirchliche Leben unter solchen Klerikern nur Schaden nehmen. Erst die Einführung der Reformation hat hier eine Aenderung gebracht, indem man aus den Söhnen keine Prälaten, aus den Töchtern keine Nonnen mehr machen konnte.

Während die Großen sich um Großes stritten und gegenseitig aufrieben, bekämpften sich in dieser unruhigen Zeit auch die Kleinen um Kleines. Nur sind darüber keine schriftlichen Aufzeichnungen auf uns gekommen, sondern man weiß nur, daß auch im Kleinen Kämpfe stattgefunden haben müssen. Glücklicherweise fanden die Kleinen leichter und schneller den Weg zur Ordnung als die Großen. Beweis ist der im Jahre 1476 entstandene und später den Bedürfnissen der fortschreitenden Zeit entsprechend ergänzte Rorfer Waldbrief, durch welchen über einen großen, der ganzen Landschaft angehörigen Besitz feste Ordnungen geschaffen werden. (Vergl. Leiz, Geschichte der Gemeinde Freistett, Verlag Morstadt Kehl S. 13.) Da der Rorfer Wald, wie wir noch hören werden, im Leben der Gemeinde Sand sehr lange eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat, welche noch heute unvergessen ist, verlohnt es sich, darauf einzugehen, soweit dadurch Sand berührt wird. Einiges davon wurde schon am Anfang dieser Chronik dargestellt, soweit es sich um ältere Verhältnisse handelt.

Um allen Irrtümern vorzubeugen, ist gleich zu bemerken, daß der ursprüngliche Rorfer Waldbrief sehr verschieden ist von dem mit sagenhaften, sogar heidnischen Elementen ausgehmiückten sogenannten Rorfer Waldbrief von 1608, welcher sich bei Schaible abgedruckt findet und auch auf dem

Sander Rathhaus aufbewahrt wird. Die Sander Akten im Karlsruher Generallandesarchiv beschäftigen sich wiederholt mit dem echten Korcker Waldbrief von 1476, z. B. in einer Abschrift vom Jahre 1701 im Sander Aktenkonvolut Nr. 2. Hier erscheint unter dem Titel Korcker Waldfrucht die Bemerkung: Die fünf Heimburtume (nämlich Kork, Bodereweier, Linx, Appenweier und Windschlag) geben jährlich vom Korcker Wald dem Büthprieſter zu Sandt 4 Viertel Korn und drei und vier Schilling Pfennige. Letztere Bemerkung war allen unverständlich, welche darüber geschrieben haben; sie machten daraus 34 Schilling Pfennige. Doch beweist das im Sander Aktenkonvolut 3 enthaltene Schreiben der Korcker Waldgenossenschaft von 1693, daß damit drei Schilling vier Pfennige gemeint sind, (in unserm Geld 9 M 88 S nach Hanauer). Obige Gefälle hat die gräfliche Herrschaft nach Einführung der Reformation 1547 mit der Pfarr Sandt unter den Frühhmeßzinsen an sich erkaufte. Während vor der Reformation für obige Leistungen der Korcker Waldgenossenschaft der Frühhmeßprieſter am Feiertage des Bartholomaeus als des Sander Ortsheiligen eine Messe zu lesen hatte, mußte nach Einführung der Reformation am Bartholomaeustage in Sand eine Predigt gehalten werden.

Bis 1796 sammelt sich in Kork am 1. Mai das Waldgericht der Waldzwölfer unter der Korcker Linde (oder Eiche?), wobei der Korcker Waldbrief verlesen wurde; 1796 wurde es zum letzten Mal gehalten (Schaible Seite 75 f.) Der Korcker Waldbrief war die Grundlage der Rechtsprechung. Die Bauern, welche Bachtgüter bewirtschafteten, hatten ihre Abgaben auf den Korcker Hof zu liefern: Alljährlich auf Martini ein Suhn oder 3 Pfennig (in unserm Geld gleich 75 Pfennig). Ausdrücklich werden dabei auch Sander als Pflichtige erwähnt. Als mit der Zeit die kleineren Ansiedelungen heranwuchsen, begehrten sie größeren Anteil am Waldnutzen, und es kam zwischen den einzelnen Dörfern wegen der Benützung zu Totschlägen. (Vergl. Badisches Museum Nr. 19 vom 7. März 1906, Beilage der Badischen Landeszeitung in Karlsru.)

Schon ein Blick auf die Landkarte belehrt uns, daß die Ordnung der fünf Heimburtume Kork, Bodereweier, Linx, Appenweier und Windschlag in uralter Zeit zurückreichen muß, denn sie kümmert sich nicht um die Grenzen des Hanauerlandes, welche zwischen Sand und Appenweier-Windschlag eine künstliche Schranke aufrichten, die ursprünglich nicht vorhanden gewesen sein kann. Sie kann also nicht erst 1476 neu geschaffen worden sein, sondern der Korcker Waldbrief faßt bloß das uralte Gewohnheitsrecht zusammen.

Da man den geschichtlichen Verlauf nicht mehr wußte, bemächtigte sich die dichtende Sage des Stoffes. Auf Burg Fürsteneck bei Oberkirch habe Herr Eppelin und seine Gemahlin Uke gewohnt nebst ihrer Tochter Stäsel (=Anastasia), welche bei einem Tanz in Rußbach plötzlich verstorben

sei. Die betriübten kinderlosen Eltern hätte nun aus ihrem Gut eine Stiftung für das Volk gemacht u. s. w.

1480 also war, wie wir schon gehört haben, das Geschlecht der Lichtenberger ausgestorben, und bis 1570 stehen die Ämter Lichtenau und Willstätt unter dem Kondominat, d. h. unter gemeinsamer Verwaltung der beiden erbberechtigten Häuser. Doch scheinen die Hanauer Grafen für unser Gebiet speziell die ausübende Gewalt besessen zu haben, denn nirgends begegnet man Eingriffen der anderen Linie in die Geschichte unserer Gegend. Philipp I. von Hanau stirbt noch 1480. Philipp II. regiert bis 22. August 1504. Die unruhigste Zeit fällt in die Regierung Philipps III. 1504 bis 15. Mai 1538; wir werden davon gelegentlich des Bauernkrieges 1525 noch ausführlicher zu reden haben. Am wichtigsten wurde für das gesamte Hanauerland und damit für Sand die Regierungszeit Philipps IV., welcher 1538—1590 regiert (nach Lehmann Band II. Tabelle hinten; Schaible gibt irrtümlich 1582 statt 1590). Unter ihm wurde die Reformation bei uns eingeführt. Doch wirft auf seinen Charakter die Notiz ein bezeichnendes Licht, daß er und Pfalzgraf Reichart zu Simmern wegen alchymistischen Strebens und Laborierens vertrauten Briefwechsel unterhielten. (Lehmann II. S. 402 f.) Die Alchymisten suchten die Kunst Gold zu machen. Schade, daß dem guten Grafen der Erfolg nicht günstig war, sonst hätten wir Sander auch etwas davon abbekommen. Wichtig für uns wurde auch noch Philipp V. 1590—1599 wegen seiner Vermählung mit Luise Margaretha Gräfin von Bitsch (†1569), der Erbin der 1570 aussterbenden Bitscher Linie.

Da die Bitscherlinie in unsere Verhältnisse nicht eingegriffen hat, mögen folgende, der Vollständigkeit halber zusammengestellten kurzen Notizen genügen: Symon Wecker IV. (nicht VI., wie Schaible Seite 41 irrtümlich schreibt) von Zweibrücken-Bitsch stirbt 1499. Ihm folgt sein Sohn Reinhard † 1532, diesem sein Sohn Symon Wecker V. († 1540), dann dessen Bruder Jakob († 1570), welcher neben seiner legitimen Tochter noch zwei uneheliche Töchter hinterläßt, die testamentarisch mit Legaten (Vermächtnissen) bedacht werden. Trotzdem die Linie Zweibrücken-Bitsch katholisch geblieben ist (Lehmann II. Seite 392 und 398), ist die Bitscher Erbin Luise (oder nobler ausgedrückt „Ludovica“) Margaretha mit dem protestantischen Philipp V. von Hanau-Lichtenberg vermählt, welcher dadurch, wie gesagt, die ganze Grafschaft wieder in eine Hand bringt. Wie die Lichtenberger Linie hat auch die 1570 aussterbende Bitscher kein gutes Ende genommen. Der Geist des Unmuts und der Unverträglichkeit schlich sich in die Familie ein und brachte den Gliedern der Familie bittere Früchte. (Lehmann II. 369.)

Leider war die Alchymie des Grafen Philipp IV. unfruchtbar; er konnte die Kunst des Goldmachens nicht finden. Doch

Sommerrösch

verstanden die weltlichen Herren eine andere Art Gold zu machen desto besser. Es wird deshalb hier der Ort sein, einen Blick zu werfen auf die herrschaftlichen Abgaben, welche unserm Volk auferlegt wurden. Doch muß ich mir versagen, in jede Einzelheit einzugehen, weil das zu weit führen würde. Wer Einzelheiten sucht, möge sie nachlesen in der Schrift des Pfarrers Kiefer in Balbronn (Elsaß) über die „Steuern, Abgaben und Gefälle in der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg“ (Verlag Koiriel, Straßburg 1891). Hier sieht man, daß die weltliche Herrschaft (wie alle anderen) nur darauf aus war, aus ihrem Gebiet möglichst viel Nutzen zu ziehen, und daß ihr zu diesem Zweck jedes Mittel recht war. Die Erkenntnis, daß der Landesherr nichts als der erste Diener des Staates und ein Wohltäter seines Volkes sein sollte, taucht erst sehr spät auf. Für unsere Hanauer war der erste Fürst, der dies anerkannte und übte, der Großherzog Karl Friedrich von Baden, welchem daher gerade bei den Hanauern ein besonders dankbares Gedächtnis gebührt, denn von den hessischen Wohltaten im Lauf des 18. Jahrhunderts merkte unser Sand nichts, wie wir noch selbst hören werden.

Die oberste Finanzverwaltung übte die Rentkammer in Buchsweiler; ihr unterstehen die Amtschaffner, der unsrige in Willstätt. Die Abgaben wurden teils durch Zwischeneinnehmer teils durch Bürgermeister erhoben. Jede Gemeinde hat einen Schultheiß, auch „Meyer“ oder „Stabhalter“ genannt (vgl. Kiefer S. 12); diese Bezeichnungen wechseln häufig. Der Schultheiß vertritt die Herrschaft u. ihre Rechte den Gemeinden gegenüber u. handhabt die Polizei. Für die zu Sand gehörigen Gemeinden gab es ~~mit~~ einen Schultheiß und ein Ortsgericht, welches mit dem Schultheiß die Angelegenheiten des Gemeindevermögens zu ordnen hatte. Der Schultheiß wird von der Herrschaft ernannt (Kiefer S. 13), ist also der Gemeinde gegenüber völlig unabhängig und besitzt durch seinen Rückhalt auf die Herrschaft einen großen Einfluß auf alle wichtigeren Gemeindevorgänge. Man kann sich denken, daß die Herrschaft nur gefügige Werkzeuge zu Schultheißen gemacht haben wird. Wir haben also hier ein äußerst sinnreiches Mittel der Obrigkeit, in jedem Dorf einen zu allem bereiten Regierungsagenten zu unterhalten; kein Wunder, daß man in den Gemeinden des Hanauerlandes so wenig selbständiges Leben findet; die Herrschaft hatte ein Interesse daran, die Selbsttätigkeit der Untertanen zu unterbinden. — Das Ortsgericht besteht neben dem Schultheiß aus dem Bürgermeister und aus Schöffen oder Gerichtsleuten. Man beachte wohl, daß Schultheiß und Bürgermeister nicht dieselbe Personen sind im alten hanauischen Recht: nach unserer heutigen Ausdrucksweise gilt Schultheiß so viel als Bürgermeister, damals aber war der Schultheiß von der Herrschaft ernannt, der Bürgermeister wird alljährlich von der Gemeinde erwählt. Wer diesen Unterschied nicht beachtet, wird nie-

*Schultheiß
u. Bürgermeister
Bürger*

1 = Bürgermeister

mals eine alte Gemeinderrechnung vor 1803 verstehen; ich spreche hier aus Erfahrung, nachdem ich die Ortsrechnungen Sinds von 1700 bis 1803 fast vollzählig durchgearbeitet habe. Bei den Wahlen des Bürgermeisters sind alljährlich beträchtliche Kosten daraufgegangen, wie ja in jenen alten Tagen kein wichtigeres Geschäft vor sich gehen konnte, ohne mit Wein begossen zu werden. Die Kosten der Wahlen erscheinen regelmäßig in den Gemeinderrechnungen. Mit dem Bürgermeisterdienst wurden auch die anderen Gemeindeämter vergeben, z. B. das Amt der Hirten für Rinder und Schweine, dasjenige der Nachtwächter u. s. w.

Im früheren Mittelalter hielt das Ortsgericht seine Sitzungen in einer Laube, d. h. in einer offenen Halle, später in der „Stube“, die auch als Wirtschaft benützt wurde, welche der „Stubenwirt“ besorgte. Hier wird bei jedem Kaufabschluß der „Weinkauf“ getrunken, ein Ausdruck der noch heute im Volke lebt. Vor dem Ortsgericht konnten alle Akte vollzogen werden, welche heute vor dem Notar geordnet werden, z. B. die Aufnahme von Obligationen, von denen noch eine große Anzahl aus dem 18. Jahrhundert hier vorhanden ist, allerdings in trostloser Beschaffenheit.

Ueber die Gemeindevermögensverwaltung führt der alljährlich wechselnde Bürgermeister eine Handliste. Er liefert die Abgaben an die Amtsschaffnei ab. Die Reisekosten und sonstigen Vergütungen an den Schultheißen spielen in den Gemeinderrechnungen eine große Rolle. Am Schluß seines Amtsjahres hat der Bürgermeister Rechnung zu stellen, welche der Amtmann im Beisein des übrigen Ortsgerichts abhört. Oft findet diese Prüfung der Rechnung erst mehrere Jahre später statt, und die Bürgermeister blieben oft jahrzehntelang mit bedeutenden Summen der Gemeinde gegenüber „im Rezeß“, d. h. sie hatten mehr eingenommen als ausgegeben und hatten den Rest der Gemeinde zu ersetzen, was ihnen oft bedeutende Schwierigkeiten gemacht haben muß. Ueberhaupt ist zu sagen, daß von allen Einrichtungen der Vergangenheit das Rechnungswesen das elendeste ist, was mir unter die Augen gekommen ist. Man könnte noch heute zornig werden über die hier zu tage tretende Lotterwirtschaft ohne Gleichen. In manchen Rechnungen sah ich Posten, die zweimal in Ausgabe gerechnet waren, ohne daß es bei der Revision bemerkt wurde, d. h. die Rechnungsabhör muß damals etwas gemüthlicher gewesen sein als heute; aber jeder Vernünftige wird unserer Verwaltung für die Strenge auf diesem Gebiet dankbar sein müssen, so kleinlich sie bisweilen in Erscheinung tritt.

Wie die einzelnen Abgaben nach und nach entstanden sind, entzieht sich einstweilen noch unserer Kenntnis. Jedenfalls hat man zu jeder Zeit so viel genommen als möglich war. Folglich werden manche Abgaben bis in die ersten Zeiten zurückreichen. Für unsern Zweck mag es genügen, in der

Hauptsache zusammenzustellen, welches Ende des achtzehnten Jahrhunderts die herrschaftlichen Abgaben eines Bauern waren. Da war erstens das onus reale, die Grundlasten, welche nach den alten Rechtsanschauungen dem Landesherrn als Eigentümer und Beschützer von Grund und Boden gebühren. Hierher gehören verschiedene Abgabentitel, z. B. das Frongeld 3 Gulden vors Jahr, Spinngeld 2 Schilling bei einem mittleren Bauern; ferner der Zehnt und die Beth, welche innerhalb der Gemeinde auf die Einzelnen umgelegt wurde. Die Beth oder Bete oder Prefarie, gleich Weisteuer, wurde ursprünglich durch die Herren „erbeten“, ohne Recht auf dauernde Bezahlung; doch nach und nach wurde sie ein verjährtes Recht der Herrschaft und alljährlich erhoben. Aus dem „Spinngeld“, welches auch in Sand erhoben wurde, bezahlt die Herrschaft das Getüch zur Hofhaltung. Jeder Untertan sollte jährlich für sie zwei Pfund Hanf spinnen und abliefern oder zwei Schilling Geld als Ersatz dafür (heute 60 S nach geringster Schätzung). Die Fronlasten sind verschieden je nach dem Besitz; es gab Pferdefröner, Halbfröner mit Karren und Handfröner. Witwen sind frei. Ursprünglich war jeder Untertan ohne Einschränkung fronpflichtig ohne Entgelt. Die Fronen galten als Reallast auf Grund und Boden. Wo nicht gefrondet wurde, mußte der Untertan das Frongeld entrichten. Die Steine für die Willstätter Mühle z. B. wurden durch Fronen beigebracht; ebenso die Steine zum Amthaus u. s. w. Fronfrei außer den Witwen war der Mann der Hebamme, der Schultheiß und die Hirten. Beim Bauernkrieg 1525 suchten die Bauern insbesondere eine Erleichterung der Fronen, wie wir noch hören werden. Eine geradezu ungeheuerliche Besteuerung war der Zehnt, zumal der Landmann, wie wir schon früher hörten, noch sonst für die Klöster stark belastet und in Anspruch genommen war. Ursprünglich war der Zehnt eine kirchliche Abgabe, welche aus dem Alten Testament begründet wurde, wobei man zu berücksichtigen unterließ, daß die Bibel orientalische Verhältnisse im Auge hat. Wir werden noch hören, daß die weltliche Herrschaft den Sander Zehnten vom Straßburger Bischof erkaufen mußte; also ging der Zehnten lange in kirchliche Taschen. Man unterschied den großen und kleinen Zehnt. Der große Zehnt wurde von allen Mül-
lerfrüchten bald in Natura, bald in Bauschsumme erhoben. Wurde er in Natura erhoben, so waren Personen guten Gerüchts Zehntsammler. Jede 10. Garbe wurde weggenommen und weggeführt in die Zehntscheuer, welche die Gemeinde auch noch auf eigene Kosten unterhalten mußte. Die Zehntscheuer mußte gut verschließbar sein, und die Drescher mußten den Drescheid ablegen. Am Abend wurde die gedroschene Frucht in Gegenwart des Gerichtsschreibers aufgewannt und das Erzielte gebucht. Manchmal wurde der Zehnt auch verlehnt oder versteigert an Unternehmer, welche den Zehnt auf

ihre Rechnung beitrrieben. Als Gegenleistung für den erhobenen Zehnt anerkennt die Herrschaft allgemein nur die Pflicht, das Chor der Kirche zu bauen und zu unterhalten (vergl. Kiefer Seite 36). — Neben dem großen Zehnt gab es noch den „kleinen“ Zehnt von Gemüse, Baumfrucht, Wurzelgewächs, Heu, Tabak, Flachs, Rüben, Kraut. Dieser kleine Zehnt verbleibt in Sand dauernd dem Kloster Allerheiligen, ebenso der „Blutzehnt“ vom jungen Vieh. Eine besondere Art des Zehntens wird in Sand seit 1700 häufig für die weltliche Herrschaft erhoben: Der Noval- oder Neubruchzehnt, von frisch urbar gemachtem Boden, doch entzieht es sich meiner Kenntnis, nach welcher Lage dieser erhoben wurde.

Das onus reale, die Real- oder Grundlast, war leider nicht die einzige Abgabe, obwohl sie drückend genug erscheint. Es kam zweitens hinzu die Personallast, das onus personale. Die Personallast ist aus der Leibeigenschaft abzuleiten und besteht in der Lieferung von Hühnern oder dem entsprechenden Geldwert. Doch werden die Gemeinden auch zu andern Lasten beigezogen, im 18. Jahrhundert z. B. zu den Kosten für Militär, Rheinbau, Brückenunterhaltung u. s. w. Die Rechthühner oder Cappen (Kapaunen) gehen in die Hofküche oder werden von der Herrschaft verkauft. Bei Vermählung hanauischer Gräfinnen wird eine besondere Fräuleinsteuer erhoben. Wollte ein Fremder sich an einem Ort niederlassen, so mußte er Bürgergeld bezahlen für das Bürgerrecht: Vor 1670 für einen Mann 3 Pfund, später ein Pfund und für eine Frau 10 Schilling (in unserem Geld 48, bezw. 16 *M* für den Mann, 8 *M* für die Frau). (Vergl. Kiefer Seite 21.) Erwähnt wird ferner das Schirmgeld von Hinterlassen oder Schirmsverwandten ohne Bürgerrecht. Vor 1701 betrug das Schirmgeld jährlich 3, später 4 Pfund (in unserem Gelde 30, bezw. 40 *M*); diese hohe jährliche Laxe erklärt sich daraus, daß man möglichst wenig Schirmer wünschte und sie als Last betrachtete. Die Juden durften alljährlich sogar 10 Taler Schirmgeld bezahlen. Ein auswärtiger Schirmjude wird in den Sander Gemeinderrechnungen gelegentlich erwähnt. Eine besonders grausame Art des Gelderpressens war der „Todsfall“, welcher beim Bauernkrieg 1525 ausdrücklich zur Sprache kommt. Er bestand in der Beschlagnahme eines wertvollen Hinterlassenschaftsobjektes nach Absterben eines Hausvaters oder einer Hausmutter, welches mit Geld gelöst werden mußte. (Vergl. Ruppert, Beiträge zur Geschichte der Ortenau, Achern 1878, S. 63 f.) Statt in einem solchen Fall dem verwaisten Hause hilfreiche Hand zu bieten, beraubte man die Hinterbliebenen in einer Weise, welche jedes menschliche Gefühl verletzen muß. Das Gut zum Tod Verurteilter verfällt vollständig der herrschaftlichen Konfiskation (Beschlagnahme). Für gewisse strafbare Handlungen mußte „Frevel“ bezahlt werden. Vorehelicher

Geschlechtsverkehr kostete 14 Gulden (= 56 *M* heute), Ehebruch 25 Gulden (= 100 *M*), schwere Beleidigungen je nach dem Fall z. B. 2 Gulden (= 8 *M*). (Vergl. Kiefer S. 25 f.) Wer über die erlaubte Zeit nachts auf der Straße war, zahlte 1 Gulden (= 4 *M*). Man glaube nicht, daß so drakonische Maßregeln ihren Zweck besser erfüllen als mäßige Bußen, denn je strenger die Gesetze sind, um so leichter läßt man Frevel unbeachtet, schon um nicht infolge übergroßer Härte das Glück einer ganzen Familie aufs Spiel zu setzen. Im Jahr 1438 führen Jakob und Ludwig von Lichtenberg das „Ungelt“ ein, eine Accise beim Verkauf von Lebensmitteln. Jeder Wirt mußte seine Konzession bezahlen; außerdem wird für den verbrauchten Wein Accise erhoben. Der Bäcker hat von jedem verbackenen Viertel Frucht 2 Schilling 6 Pfennig Accise zu entrichten. Uebrigens wurde das Brod bei uns wohl nur in den Haushaltungen gebacken, denn in Sand fehlte noch im 18. Jahrhundert ein Bäcker, und die Gemeinde hatte für Brodlieferungen häufig Abrechnungen mit dem Willstätter Bäcker. Der Bierbrauer zahlte für jeden Saß Malz 7 Schilling 6 Pfennige; Branntwein kostete pro Maß einen Schilling. Aehnliche Lasten trugen Krämer und Metzger. Die Müller liefern ihren Beitrag in Molzer und einem Mühlschwein: Die Mühlen waren Erblehen, d. h. sie verblieben in einer bestimmten Familie, waren aber herrschaftliches Eigentum. Eine Delmühle zahlt jährlich 4 Gulden. Jeder Wegziehende muß von dem mitgenommenen Gut und Habe den zehnten Pfennig entrichten. (Wenn hier keine Umrechnung in unsere Münzen gegeben wird, so geschieht dies, weil genaue Zeitangaben fehlen, denn die Münzwerte waren dauernden Schwankungen im Kurs unterworfen.)

Von sonstigen Abgaben sei hier noch der „Römermonat“ erwähnt, weil er auch in Sander Gemeinderrechnungen eine Rolle spielt. Der „Römermonat“ ist eine Reichskriegssteuer, eingeführt 1521 durch die Wormser Reichsmatrikel (Kiefer Seite 43, Anmerkung). Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg stellt 6 Mann zu Pferd und 22 Mann zu Fuß oder an Geld 160 Gulden.

Nach der obigen Blumenlese, welche auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, kann es kein Zweifel sein, daß nicht erst heute die Finanzminister verstehen, für die Obrigkeit Einkünfte zu schaffen. Jedenfalls sind unsere Steuerverhältnisse unendlich leichter als diejenigen der Vergangenheit. Damals forderte der unumschränkt waltende Gebieter so viel er konnte; heute ist die Steuerbewilligung Sache der vom Volk selbst gewählten Vertreter. Damals war keine Obrigkeit für ihre Ausgaben dem Volk gegenüber verantwortlich; heute erhält die breiteste Oeffentlichkeit Rechenschaft für sämtliche finanziellen Maßregeln der leitenden Männer.

Wenn bei aller finanziellen Mißwirtschaft eine Gemeinde

wie Sand im Jahr 1506 den Entschluß faßte sich eine würdige Kirche zu erbauen, so ist dies ein rühmliches Zeichen für die unverwüßliche Lebenskraft und die nicht zu brechende religiöse Opferwilligkeit unseres Volkes. Merkwürdig, daß über ein solch wichtiges Ereignis, wie den Kirchenbau von 1506 keine schriftlichen Aufzeichnungen vorhanden sind: Diese Tatsache beweist, daß Sand seine Kirche ganz aus eigenen Mitteln erbauen mußte und auf sich selbst angewiesen war. Aber hier geht es nach dem Wort der Schrift: Wenn diese schweigen, werden Steine schreien. Von der Erbauungszeit der Kirche wußten wir überhaupt nichts, wenn nicht der Stein über dem Haupteingang Auskunft gäbe. Die Gerechtigkeit gebietet, den Namen dessen hier zu nennen, welcher meines Wissens im 19. Jahrhundert zuerst die Inschrift entziffert hat; es ist der noch heute in bestem Andenken bewahrte Pfarrer Kieger. Die Richtigkeit seiner Lesart wurde durch Herrn Dr. Wingerath in Karlsruhe bestätigt. Die Inschrift lautet:

„Gedenken soll ein jeder crist
Daß Urteil Gottes zu der frist.
anno domini M. D. VI. Jar.“ (1506).

Die alten Sandsteinvorsprünge an der Fassade über dem Hauptportal dienten dazu, einen Balken zu tragen, von welchem aus nach unten hin ein kleines Dach ging für einen Vorbau, was gewiß sehr freundlich sich ausnahm und wiederhergestellt zu werden verdiente. Die musterhaft solide Bauart unserer ehrwürdigen Kirche läßt auf einen blühenden Zustand der Gemeinde Sand in jener Zeit schließen. Auch verrät das schöne Rippengewölbe im Turmzimmer, daß der Baumeister ein wirklicher „Könner“ war. Daß die Sakristei eine ältere Art der Wölbung zeigt, wurde schon weiter oben behauptet und möge hieran erinnert sein. Der Hochaltar ist ganz hinten im Chor zu denken, nicht etwa so, wie heute der Altar steht.

Da diese Schrift wohl für längere Zeit ein Andenken der Gemeinde Sand werden soll, ist hier vielleicht der Ort zu erwähnen, daß Sand im Jahre 1906 am Himmelfahrtstag das 400-jährige Jubiläum seiner Kirche gefeiert hat. Nach dem Eindruck, welchen die Feier auf den Verfasser dieser Chronik gemacht hat, wird dieselbe des Gegenstandes nicht unwürdig gewesen sein. Alle taten für sein Gelingen, was sie konnten. Bei einer guten Witterung war auch von auswärts eine solche Zahl von Festbesuchern herbeigeeilt, daß die Kirche nicht alle fassen konnte, und viele vor offenen Türen stundenlang ausharrten. Es wird wohl der allgemeine Eindruck gewesen sein, daß die von Herrn Oberkirchenrat D. Reilmuth in Karlsruhe gehaltene Festpredigt den Höhepunkt der Feier bildete. Sein Text war ein sehr aparter: Joh. 10. 23: „Und Jesus wandelte im Tempel.“ Als ein unübertroffener Meister der Volksrede zeigte der Prediger,

daß und wie uns der Herr in seinem Hause begegnet. In solcher Weise hat wohl noch selten ein Prediger zum einfachsten Mann verständlich und packend gesprochen wie dieser. Der Verfasser dieser Chronik sagt dies nicht aus Liebedienerei nach oben, sondern er verleiht nur der allgemeinen Stimmung unseres Volkes Ausdruck, wie es die Wahrheit und Gerechtigkeit gebietet. Denn Oberkirchenrat Reinmuth weiß selbst genau, woher er diese Popularität hat, war er doch Jahrzehnte lang ein „Bauernpfarrer“, und darauf ist er noch heute stolz. Der Verfasser dieser Chronik gab am Anfang der Feier einen gedrängten Abriß der Sander Ortsgeschichte. Zwei Männer- und mehrere Schülerchöre taten ihr Bestes zur künstlerischen Sebung der Feier, ebenso ein mit wunderbar inniger Stimme begabtes Fräulein aus Offenburg durch zwei Sologesänge. Daß die Kirche mit Blumen geschmückt war, und daß viele Frauenhände, auch diejenigen meiner guten Frau, dabei eifrige Tätigkeit gefunden hatten, soll auch nicht vergessen sein. Hauptsächlich ist jener Tag für viele Teilnehmer wie für den Verfasser dieser Chronik ein Gegenstand schöner Erinnerung. Vielleicht darf ich gar glauben, daß sich seither im kirchlichen Leben Sander manches gebessert hat: und das wäre die schönste Frucht.

Merkwürdig, daß eine Gemeinde, die 1506 mit vielen Kosten sich eine Kirche baut und dadurch ein schönes Zeugnis ihrer Opferwilligkeit und Frömmigkeit sich ausstellt, so bald schon in politische Wirren hineingezogen werden sollte. Dieser Hinweis ist nicht überflüssig, sondern erinnert daran, daß die Schuld des Bauernkrieges, wenigstens soweit sich Sander daran beteiligt, nicht bei den Untertanen zu suchen ist, denn ein Volk, welches Gott die Ehre gibt, wird auch einer gerechten Obrigkeit den Gehorsam nicht versagen. Nur unerträglicher Druck wird im Stande sein, die Geduld des Volkes zum Reizen zu bringen. Der Sturm, welcher 1525 durch Deutschland verheerend dahinbrauste, ist nicht plötzlich entstanden: es gab für die Einsichtigen Vorzeichen, untrügliche Warnungen genug. Ich erinnere nur an die am Anfang dieser Arbeit geschilderte Verhandlung von 1516 wegen des Urloffener Weges, von welcher uns hier interessiert, daß einzelne Bauern „stolze, hochmütige, tragliche, verdrießige Wort“ brauchen und deshalb von der Obrigkeit mit Strafe bedroht werden müssen. Hier weht schon die Luft des Bauernkrieges.

Auch sonst verkündet Wetterleuchten und dumpfes Grollen das nahende Gewitter. Gerade als am Oberrhein infolge von Mißwachs Teuerung herrschte 1517 und 1518, kam der bekannte Ablasshändler zum Bau der Peterskirche in Rom, welcher Luther zu seinen Thesen trieb. Hier wurde handgreiflich die Religion zu einem Geldgeschäft gemacht in einer Zeit, wo der einfachste Mann selbst das Notdürftigste nicht besaß. (Vergl. Ruppert, Beiträge zur Geschichte der Orte-

nan, Achern 1878, S. 66.) Daß die sehr mäßig bezahlte Geistlichkeit ebenfalls noch für ihre Oberen Lasten tragen mußte, wurde im vorigen Kapitel dargestellt; um existieren zu können, müssen sie aus der Religion ein Handelsgeschäft machen und sich künstlich Nebeneinnahmen verschaffen, was die Religion und Geistlichkeit im Auge des Volkes nur herabsetzen konnte. Erbitterung weckte es auch, daß die Rechtspflege nur nach dem Interesse der weltlichen Herrschaft erfolgte. Zum Beispiel Jagdfrevel wurden oft härter ge- straft als Menschenmord. Solche und ähnliche heillose Verhältnisse schafften im Volk böses Blut; eine Zusammenstellung ihrer Hauptbeschwerden geben sie selbst in den 12 Artikeln, von denen wir alsbald zu reden haben werden.

Man muß auch nicht meinen, daß der Bauernkrieg 1525 die erste und einzige Bewegung des Bauernstandes war. Hören wir doch schon 1513 von 5 Anhängern des Bauernbundes Bundschuh in Schweighausen, welche im Auftrag der Bauernführer im Volk Anhänger werben (Ruppert Seite 68.); und ähnliche Agitatoren gab es in den meisten Hanauer Orten, welche den Boden unterwühlten, so daß im Hanauerland die meisten Verschworenen waren. Vielleicht wird man die Ursache dafür darin finden dürfen, daß die Hanauer auch den härtesten Druck auszuhalten hatten, denn schlimmer kann es in anderen Gegenden kaum gewesen sein als unter den letzten Lichtenbergern im Hanauerland. Die geheime Losung der Mitglieder des Bundschuh war: „Gott grüß dich, Gsell“, was hast du für ein Wesen?“ Antwort: „Der arme Mann in der Welt mag nit mehr genesen.“ Das Geheimnis war notwendig, weil jede Entdeckung zum Galgen führte. Die Bundesfahne zeigte Christus am Kreuz, daneben Maria und St. Johann, den Papst und den Kaiser und einen Bauern samt dem Bundschuh; die Unterschrift auf der Fahne lautete: „Herr, steh Deiner göttlichen Gerechtigkeit bei.“ (Ruppert Seite 69.) Ihre Forderungen sind gemischt aus geistlichen und weltlichen Interessen. Wenn der Kaiser sie versagte, wollte man Beistand bei den Eidgenossen suchen. Die 1513 von Lehen bei Freiburg ausgehende Verschwörung wurde unterdrückt und grausam bestraft. (Ruppert S. 71.) Natürlich wurde dadurch der Brand nicht gelöscht. Man bekämpfte die Flammen, ließ aber den Feuerherd unverfehrt. Aus Verblendung hofft man mit blutiger Strenge auch diesmal wie früher schon oft den gemeinen Mann einzuschüchtern, statt durch Reformen den Feuerherd auszuleeren.

Die obige Feststellung, daß schon 1513 der „Bundschuh“ bestanden hat, ist von ganz außerordentlichem Interesse für die geschichtliche Gerechtigkeit, denn bekanntlich möchte die ultramontane Geschichtschreibung die Schuld jenes Blutvergießens von 1525 Luther und der Reformation in die Schuhe schieben. So möchte Weiß III. 128 ff. den Bauernkrieg

in direkte Verbindung mit der Reformation setzen. Alle Ankläger Luthers mögen doch gütigst die Frage beantworten, ob die Reformation, welche erst 1517 begann, auch Schuld am Bundschuh von 1513 trug; und der Bundschuh von 1513 umfaßte doch schon unser Gebiet! Allerdings haben die Freiheitsgedanken der Reformation ungewollt mächtig dazu beigetragen, die Freiheitshoffnungen der Bauern zu beleben. Aber dessen braucht sie sich keineswegs zu schämen, denn es waren gesunde Elemente in den bäuerlichen Forderungen, und der Bauernkrieg gereicht weniger den Bauern als ihren Bedrückern, sowohl den geistlichen als auch den weltlichen, zur Schande. Auch die von den Bauern verübten Greuel sind gewiß als entsetzlich zu verdammen, aber die Herren pflegten mit dem Bauern nicht anders umzugehen als mit dem wilden Vieh. Und wenn man einen Menschen wie ein Tier behandelt hat, muß man sich nicht wundern, wenn er sich schließlich wie ein Tier benimmt.

Daß inzwischen die reformatorischen Gedanken ins Volk gedrungen sind, läßt sich nicht verkennen, denn das Jahr 1525 zeigt mehr religiöse Klänge in den Forderungen der Bauern, während im Programm von 1513 noch mehr die sozialen Wünsche überwogen. Zuerst schien es überhaupt in den benachbarten ortenauischen Gebieten durch rechtzeitiges kluges Nachgeben und Verhandeln ohne Unruhen abzugehen. Aber am 25. April 1525 sammeln sich die Bauern aus dem Willstätter Amt und die aus dem Griesheimer Gericht, so daß der Haufen in kurzem auf 8000 Mann wuchs, welche sich nach Reichen wandten und dann nach der bischöflich-straßburgischen Stadt Oberkirch, welche die Tore öffnete (Ruppert S. 90). Jedenfalls haben auch unsere Sander Vorfahren ihre Rekruten dazu gestellt, wie ja auch im Ausschuß der Bauern zwei Sander waren. Daß gerade die Probsthöfe des Klosters Allerheiligen in Oberkirch und Lautenbach von den Bauern geplündert wurden, braucht den nicht zu wundern, welcher weiß, wie viel die Bauern gerade dahin zu liefern hatten. Ein Teil der Bauern schlägt hier in Oberkirch sein Standquartier auf, während die andern vor Offenburg-Ortenberg zogen (vergl. Schaible S. 42). Am 27. April aber begann man in Achern Verhandlungen, an welchen Markgraf Philipp von Baden, das Bistum Straßburg, die Grafen von Hanau und Bitsch, sowie diejenigen von Fürstenberg und die Ortenauer Ritterschaft sich beteiligten. (Schaible S. 43.) Für die Dauer der Verhandlungen wird ein Waffenstillstand verabredet. Die erste Forderung der Bauern ist Straflosigkeit für die Teilnehmer am Aufruhr, ferner wollen sie Erleichterungen ihrer sozialen Lage. Für die Verhandlungen war ein Ausschuß gewählt, unter welchem wir auch zwei Sander entdecken: Diebold Hans und Marx Kapp (Ruppert S. 97 nach Allerheiligen Copialbuch 3 (5) Seite 114). Die Verhandlungen zwi-

ischen dem Bauernausschuß und den Regierungen dauernd ziemlich lange: erst am 12. Mai konnte in Rengen Versammlung gehalten werden. (Leiz gibt Seite 56 als Datum den 25. Mai), welche drei Tage gedauert haben soll, bis man sich über 12 Artikel geeinigt hatte.

Nach Artikel 1 fordern sie eigene Pfarrwahl mit Probepredigt. Wegen „unwesentlichen“ Verhaltens soll nach ordnungsmäßiger Verhandlung die Gemeinde einen Pfarrer absetzen dürfen. Der Pfarrer soll nach der Bibel ohne Zusatz und Menschengesetz rein und lauter predigen. Der 2. Artikel fordert Abschaffung des kleinen Zehntens von Obst und Vieh; der große Zehnt soll bestehen bleiben, aber für den Pfarrer zu standesgemäßem Unterhalt dienen; der Ueberichuß ist für Arme und Notzeiten bestimmt. Andere Nebeneinnahmen des Pfarrers fallen weg; sie wollen keine „Nebenschinderei in der Kirche mit Opfer-, Beicht- oder anderem Geldtreiben.“ Der Pfarrer hat ohne besondere Belohnung jedem Pfarrkind gewärtig zu sein. (Hier bestätigt sich die unter den Gründen des Bauernkrieges aufgestellte Behauptung, daß die Pfarrer, welche selbst manchmal von den Oberen in ihrem Einkommen geschmälert wurden, durch Nebeneinnahmen sich schadlos zu halten suchten.) Nach Artikel 3 sollte die Leibeigenschaft aufgehoben werden; doch erlangen sie nicht die gänzliche Aufhebung derselben, sondern nur freien Zug. Auch soll die Ehe unabhängig von besonderer Erlaubnis sein. Artikel 4 gewährt den Bauernmäßigen Jagdanteil: Der Vogelfang ist ganz frei; auch das schädliche Wild darf man töten, aber nur dieses. Die hohe Jagd verbleibt der Herrschaft. Durch Artikel 5 erlangen sie das Recht, aus dem Wald Holz zu holen, doch nach Ordnung und nur für die Notdurft und ohne Verwüstung der Wälder. Nach Artikel 6 und 7 soll niemand mehr als 4 Tage fronden, und die Herrschaft muß dem Fröner ziemliches Essen oder 8 Pfennig geben (gleich 1 M 84 S in unserm Geld). Etwaige übermäßige Gülten, welche als unkündbare jährlich verfallende Lasten auf einem Gut ruhen, sollen nach Artikel 8 durch Schiedsgericht gemildert werden. Artikel 9 verspricht Verbesserungen und Vereinfachungen der Rechtspflege, Artikel 10 Rückgabe entzogener Almenden an die Bauern. Die oben als besonders drückend bezeichnete Besteuerung durch den „Todesfall“ wird teilweise abgeschafft und soll höchstens 1 Gulden betragen, etwas über 19 M nach heutigem Geld, was auch noch ungerecht ist, wo doch gerade nach dem Tode des Familienhauptes eine Familie des Schickses doppelt bedürftig ist. Was in den vorangegangenen Artikeln wider die heilige Schrift ist, soll nach Artikel 12 keine Geltung haben; was aber aus der Schrift bewiesen werden kann, soll hingegen neu eingeführt werden.

Der Vertrag wurde sowohl von den Bauern als auch von den weltlichen Herrschaften, darunter vom Vertreter des

22. Mai

Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg unterzeichnet (Ruppert S. 105). Am härtesten trafen Artikel 1 und 2 die Klöster, welche den Pfarrsaz und Zehnten besaßen: Der Vergleich zwischen den Herrschaften und Bauern wurde also größtenteils auf Kosten der Klöster abgeschlossen; kein Wunder, daß hier die Bauern am meisten erreichten, weil es nicht auf Kosten der Herrschaften ging. Bei Sand allerdings hatte kein Kloster den Verlust des großen Zehntens zu beklagen, denn 1522 hatte, wie wir schon früher hörten, das Hochstift Straßburg unter Bischof Wilhelm zu Straßburg den großen Zehnt zu Sand vom Frauenkloster Eschau erkaufte und zwar um 2200 Gulden. Diese Summe wäre nun verloren gewesen, wenn nicht später der Graf von Hanau ihn vom Hochstift wieder erkaufte hätte. — Nur der kleine Zehnt war Eigentum des Klosters Allerheiligen, und dieser sollte nach den 12 Artikeln verloren sein.

Doch es kam anders. Trotzdem der Vertrag genehmigt und bei Wolf Köppel in Straßburg (vergl. Schaible S. 44) gedruckt und im Volk verbreitet worden war, weigerten sich die Grafen von Hanau und Bitsch nach Beruhigung der Bauern, ihn zu halten. Sie erklärten, ihr Vertreter habe seine Vollmachten überschritten, da er den Vertrag unterzeichnet habe. Natürlich ist das eine faule Ausrede, denn als Verhandlungsteilnehmer hatten sie die Pflicht, ihren Vertreter mit den genauesten Instruktionen zu versehen. Tun sie das nicht, so ist das ihre eigene Sache; an den Vertrag sind sie gebunden. Sie aber verboten ihren Untertanen den freien Zug und legten ihnen hohe Straf gelder auf (Ruppert S. 118), wodurch der Graf von Hanau schon im folgenden Jahre starke „Spänne“ mit der Stadt Straßburg bekam, wie wir gleich hören werden.

Zwar erging unter dem 14. Juni 1525 auf erhobene Beschwerde vom Reichsregiment in Eßlingen an die Grafen von Hanau und Bitsch der Auftrag, dem Vertrag nachzukommen, um weiteren Aufruhr zu verhindern (Ruppert S. 119), doch die Grafen erhoben beim Reichsregiment Gegen vorstellungen und belegten die Bauern mit harten Schakungen. Auch der Bischof von Straßburg wünschte, daß der Vertrag säumig gehalten werde, nicht bloß, weil er der Reformation Tür und Tor öffnete, sondern auch als Leidtragender um den großen Sander Zehnten und um die schönen 2200 Goldgulden, welche er darangerückt hatte. So versteht man es auch, daß Graf Philipp III. von Hanau später der Gemeinde Sand wenig gegen den Straßburger Bischof half, als das Hochstift Pfarrhausbau und Pfarrbesetzung verweigerte. Am 14. Nov. 1525 schrieb Graf Philipp III. nach Willstätt an seine Amtsangehörigen, er habe aus angeborener Tugend unterlassen, sie an Leib und Gut zu strafen; dagegen habe er ihnen eine Schakung auferlegt zur Aussteuer für seine freundlichliebe Tochter. Trotz ihres Ver-

sprechens hätten sie nichts bezahlt. Nun fordert der Graf innerhalb dreier Tage Zahlung, widrigenfalls er seine Untertanen mit Nachrichter und Senker strafen werde (Ruppert S. 126). Bei 5 Pfennig Strafe, gleich 1,15 *M.*, befiehlt er später seinen Untertanen, alle Feiertage wie von alters her zu halten mit allen Zeremonien (Ruppert S. 127). Auch dieses Gebot beweist, wie sehr die Hanauer schon jetzt zur Kirchenverbesserung hinneigen, und daß es keines Zwanges von oben bedurfte, um die neue Lehre bei ihnen einzuführen; vielmehr konnte nur durch Gewalt das alte Kirchenwesen aufrecht erhalten werden.

Das ist eine ganz neue und glaubwürdige Beleuchtung jener Vorgänge von 1525, und sie löst alle Rätsel auf, welche die früheren Geschichtsschreiber dieses Gegenstandes nicht bewältigen konnten, weshalb nämlich Philipp III. die Einführung der Reformation unterließ. Damit verschwindet hoffentlich auch das Geschwätz von der „milden“ Behandlung der Hanauer Untertanen seitens ihrer Herrschaft für immer. Soll doch sogar Zwingli die Härte Philipps gegen seine Untertanen gekannt und getadelt haben (Schaible S. 46). So setzte er trotz des in den 12 Artikeln zugesagten freien Zuges 1526 den Georg Herder von Eckartsweier, einen Straßburger Ußbürger oder Schukverwandten, welcher das Straßburger Bürgerrecht erkaufte hatte, in Willstätt gefangen, aber die Straßburger befreien ihn und richten in Willstätt großen Schaden an (vergl. Rathgeber S. 83 f.). Natürlich war dann Philipp auf die Straßburger, welche seit 1521 sich der Reformation angeschlossen hatten, und damit auch auf ihre Reformatoren, noch weniger gut zu sprechen. — Man braucht also nicht einen nebensächlichen Umstand wie körperliche Schwäche und Kränklichkeit des Grafen, von der Rathgeber Seite 91 spricht, um seine Zurückhaltung der Reformation gegenüber zu erklären; ist er doch erst 15. Juli 1538 gestorben, so daß seine Kränklichkeit nicht gefährlich gewesen sein wird. Vielmehr brachte ihn seine gesamte politische Haltung in Gegensatz zu den herrschenden Geistesströmungen seiner Zeit und mit den tiefsten Wünschen seines Volkes, welche in den 12 Artikeln unverkennbaren Ausdruck gefunden haben. Trotzdem ging des Grafen Anhänglichkeit an die alte Kirche nicht besonders tief, denn er soll anfangs 1526 seinen Pfarrern geboten haben, keine Seelenmessen mehr zu lesen. Vielleicht geschah es, um den Reformwünschen einen Klagepunkt zu entziehen. Mit der Ungültigkeitserklärung des Vertrages mußte auch die Reformation ins Stocken geraten, und der Graf war nie mehr völlig einig mit seinen Untertanen, wie wir gleich zeigen werden. Aber der Boden war und blieb reif für die Reformation; denn ein Volk, welches zum Halten katholischer Feiertage mit Geldstrafen gezwungen werden muß, und welches freie Pfarrwahl und Predigt nach der heiligen

Vpenn

Schrift fordert, ist reif für die Reformation. Und es sind nachher noch neue Klagepunkte gerade in Sand wegen des katholischen Kirchenwesens hinzugekommen, so daß die Sehnsucht nach der Kirchenverbesserung immer glühender geworden sein muß. Folglich ist es nichts mit der Behauptung derjenigen, welche uns vorreden möchten, unser Volk habe zur Reform gezwungen werden müssen, und in Sand insbesondere seien ihr Widerstände entgegengetreten; wie Schaible Seite 49 berichtete.

So war also die Hanauer Bevölkerung um die Frucht ihrer Hoffnungen gebracht, und man kann nicht behaupten, daß die Herrschaft dabei in einem rühmlichen Licht erscheint. Aber ganz fruchtlos blieb jene Bewegung doch nicht. Jene im 8. Artikel von 1525 vorgesehene Minderung übermäßiger Gült wurde wenigstens an einem Punkt vorgenommen: Am Donnerstag nach St. Sebastian 1535 wird (laut Urkundenabschrift im Karlsruher Copialbuch 29 Allerheiligen Teil II. Seite 23 ff.) dem Simon Schraft, welcher den Nonnenhof in Neusand bewirtschaftet, und dessen Gut von Wasser gelitten hatte, eine Ermäßigung seiner Gült bewilligt von 10 Vierteln Korn, 1 Viertel Haber, 2 Gappen, 1 Erntegans auf 6 Viertel Korn, 2 Sester Haber und 2 Gappen.

Irrungen gab es in diesen Jahren auch unter den Herren selbst, welche am 2. Dezember 1528 (laut Originalurkunde im Karlsruher Archiv Allerheiligen 34/64 und Copialbuch 29. II. 32 ff.) erledigt werden durch Vergleich: Es handelt sich um Sander Zehnt, welcher zwischen Allerheiligen und den Schauenburger Herren strittig ist. Unter Vermittlung des Grafen Ludwig von Hanau erfolgt die Abschließung eines Vergleichs zwischen Propst Heinrich von Allerheiligen und Junker Bernhard von Schauenburg. Die Irrungen hatten eine gute Zeit angedauert, tragen aber für die Sander Ortsgeschichte nichts aus, sondern werden nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.

Ueber die Zahlenverhältnisse unserer Gemeindebevölkerung erhalten wir die ältesten Angaben aus dem Willstätter Berain 1532 (mitgeteilt von Dr. Beinert in Mannheim): Alt- und Neusand mit Schweighausen haben zusammen 70 Häuser. Dies ergäbe, auf jedes Haus im Durchschnitt nur 6 Personen gerechnet, eine Gesamtbevölkerung von 420 Seelen im Jahr 1532. Nach Willstätter Akten Conv. 5 von 1544 hat Schweighausen 8 Meier, 4 Tagner und 2 Witwen, zusammen 14 Familien, zu 6 Köpfen gerechnet, ergäben 84 Seelen für Schweighausen; 1590 hat Alt- und Neusand 41 Bürger, Neusand 19, Schweighausen 18, Gichet 1 Bürger, zusammen 79 Familien zu 6 Köpfen gerechnet ergäben 474 Seelen.

So sehr nun auch Graf Philipp III. sich bemühen möchte, den Gang der Kirchenverbesserung in seinem Lande aufzuhalten, die Verhältnisse waren stärker als seine Macht. Dies

beweist die Mahnung des Bischofs Manderscheid von Straßburg 1533 an den Propst von Allerheiligen, Jakob von Hornberg, welcher 1535 abdankt, weil das Kloster dem Pfarrer von Sand seit 7 Jahren, also seit 1528, keine Bezüge an Frucht, Wein und Geld mehr gewährt habe, so daß für Sand kein Pfarrer zu finden war. (Vergl. Weiß III. S. 140.) Leider ist die Angabe nicht sehr deutlich, denn man könnte aus ihr schließen, daß Sand seit 1528 keinen Pfarrer habe. Vielleicht sind die Mönche von Allerheiligen zu solchem Vorgehen, welches ihnen den bischöflichen Tadel zuzog, ermutigt worden, weil Graf Philipp III. gegen die Untertanen im Amt Willstätt überhaupt sehr wenig gnädig gestimmt war.

Diese Streitigkeiten wegen der Sander Pfarrei nehmen nachher immer größere Ausdehnung an, und so findet man für die Vorgeschichte der Reformation in Sand die interessantesten Aufschlüsse in den Akten des Generallandesarchivs über Sand Convolut 2, welche von den Spänen und Irrungen der Untergebenen in Sand und Schweighausen betreffend Erbauung eines Pfarrhauses in Sand handeln. Montag nach St. Wendelin 1536 erklärt Graf Philipp III., er wolle Steine und Ziegel zum Bau des Pfarrhauses in Sand liefern; dagegen sollen die Deputaten (Zehntempfänger) des Straßburger Hochstifts, welche seit 1522 Eigentümer des Eschauer Zehntens von Sand sind, für alle anderen Extanzen (Bedürfnisse) aufkommen. Dafür sollen die Sander das aus der Kirche weggenommene Salbuch (Güterverzeichnis) zurückgeben. Auch sollen sie alle Zehntschuldigkeiten wie pflichtig nach Straßburg entrichten. Schließlich sollen die Deputaten einen tauglichen Priester nach Sand setzen, und soll demselben eine ziemliche Kompetenz gegeben werden. Daraus geht abermals hervor, was wir schon 1533 hörten, daß die Pfarrei einige Zeit unbesezt war. Seinen Untertanen, welche sich direkt an ihn wenden, leistet Philipp III. sehr wenig Vorschub und fertigt sie ziemlich kurz und ungnädig ab, und darauf baut das Hochstift, welches den Sändern möglichst wenig Entgegenkommen zeigt und nur seine Ausstände fordert.

Mit dem Regierungswechsel am 15. Juli 1538, durch welchen Philipp IV. ans Ruder kommt, erhalten die Verhandlungen eine andere Wendung. Durch Schreiben vom 22. August 1539 erklärt das Hochstift Straßburg dem Grafen, die Sander Kirche sei vorzeiten nur Filialkirche gewesen; aber die Sander hätten eigenmächtig eine Pfarrkirche haben wollen. Folglich sollen sie nun auch ihr Pfarrhaus selbst bauen, das Salbuch zurückgeben und die versessenen Zinsen ersehen. Natürlich war diese Angelegenheit in Sand nicht die einzige Ursache der Einführung der Reformation durch den Grafen, aber das geringe Entgegenkommen der Deputaten mußte in einer Zeit, welche ohnehin zu Neuerungen geneigt war, die Gegenpartei zur Selbsthilfe drängen.

Salbuch

v

So kann man nur mit Verwunderung bei Schaible Seite 49 lesen, daß die Sander der Reformation Schwierigkeiten entgegengestellt hätten, dieselben Sander, welche mit dem Straßburger Hochstift auf dem Kriegsfuße leben, wegen des Pfarrhauses und der einbehaltenen Abgaben. Daran ändert auch nichts, daß 1523 der Pfarrer von Sand heftig gegen die evangelischen Geistlichen in Straßburg losgezogen habe. Zudem ist es ein handgreiflicher Irrtum Schaibles, wenn er Seite 49 behauptet, die Pfarrei Sand sei vom Kloster Allerheiligen besetzt worden, wo doch das Pfarrbesetzungsrecht bis 1522 dem Frauenkloster Eschau und seit 1522 dem Straßburger Hochstift zusteht, welches letztere es aber nicht ausübte, sondern die Pfarrei unbesetzt ließ.

Jener Sander Pfarrer von 1523, welcher sich in Straßburg so als Held erwiesen hatte, muß im übrigen ein dunkler Ehrenmann gewesen sein, denn Bierordt berichtet in seiner badischen Kirchengeschichte mit Vergnügen, derselbe habe in Straßburg statt seine Zeche zu bezahlen, sein Barett und Brevier (die geistliche Kopfbedeckung und das Gebetbuch) versetzen wollen und sei als Zechpreller verhaftet worden, sientemalen ein Wirt zum Brevierbeten nicht viel Zeit und Lust hat und in einem Barett eine klägliche Figur machen muß, also für ein Barett ebensowenig wie für ein Brevier Verwendung hat. Auf ergangene Beschwerde habe der Straßburger Bischof den Sander Hochwürdigen zum Pfarrer von Offenburg gemacht, ein Beweis, daß man auch die Treppe hinauffallen kann. Wenn ihn Weiß in seiner Geschichte des Landkapitels Offenburg 1895 Seite 112 unter seine Rockschöße nehmen will, so ist ihm dies völlig mißglückt; und wenn derselbe behauptet, eine Hinneigung der Geistlichen und Laien zum Protestantismus im Hanauerland könne nicht nachgewiesen werden, so glaube ich, daß diese Behauptung durch obige Darstellung genügend entkräftet ist. Bei Einführung der Reformation handelt es sich überhaupt weniger um die Geistlichen als um das Volk, denn die Geistlichen sind doch wohl für das Volk da, nicht umgekehrt. Und wie das Volk dachte, hat es in den 12 Artikeln von 1525 so deutlich erklärt, daß ich nicht verstehe, wie man eine Hinneigung zum Protestantismus zu leugnen wagt. Eine Gemeinde, welche wie Sand dem Hochstift den Zehnten weigert, wird selbst der geistliche Rat Weiß nicht als katholisch-kirchlich gesinnt bezeichnen mögen.

Graf Philipp IV. schlägt in seiner Antwort an das Hochstift Straßburg vom 17. September 1539 ganz andere Töne an als sein Vater: Es sei Sache der Collatoren (d. h. derjenigen, welche das Pfarrbesetzungsrecht haben), wie in anderen Gemeinden, so auch in Sand für den Pfarrer und seinen Unterhalt aufzukommen. Auch wundert sich der Graf höchlich, daß Sand so lange Jahre her keinen Pfarrer mehr gehabt habe, und erwartet, daß die Sander baldigst einen

Pfarrer erhalten, damit sie mit dem „Wort Gottes“ versehen seien. (Man beachte, wie sehr das evangelisch klingt!) Erst dann will er die andern Wünsche der Kollatoren betreffend das Salbuch und die Zinsrückstände berücksichtigen.

In seiner Erwiderung vom 24. Nov. 1539 verschanzt sich das Hochstift dahinter, daß nicht das Hochstift, sondern der Bischof von Straßburg Kollator der Pfarrei Sand sei. Zudem sei Sand nicht selbständige Pfarrei, sondern ein Teil des Kirchspiels Rorf. Habe sich Sand von der Mutterkirche abgezogen und eine eigene Kirche haben wollen, so solle es auch für seinen Priester aufkommen, das Pfarrhaus selbst bauen und den Bischof um Sendung eines Priesters bitten. Wenn dann noch Sand das Salbuch zurückgegeben und den Zehnten bezahlt habe, so wolle das Hochstift tun, was billig sei. — Ähnlich gehen die Verhandlungen noch lange hin und her, und im Karlsruher Generallandesarchiv findet sich unter den Sander Akten Fascikel 6 ein dickes Aktenbündel, welches mit dieser Korrespondenz angefüllt ist; doch können wir uns auf Einzelheiten nicht weiter einlassen. Schließlich will der Bischof am Donnerstag nach St. Bartolomaeus 1544 einen Tag abhalten in Zabern behufs gütlicher Verhandlung mit einem gräflichen Abgesandten. Aber das kam zu spät, denn die Sache endet damit, daß Graf Philipp IV. die Reformation einführt. Schon das nächste Aktenstück in Fasc. 2 der Sander Akten in Karlsruhe vom Jahr 1545 bringt den Bericht des Amtmanns und Schaffners von Willstätt, betreffend die Pfarrei Sand und Hausgereuth, und vom Jahr 1548 folgt ein Einnahmeverzeichnis des Amtmanns über Einkünfte der Sander Pfarrei.

Als es zu spät war, begann man auch auf katholischer Seite Reformen: 1566 findet in Zabern und 1567 in Molsheim eine Synode statt, wo zahlreiche Abstellungen von Mißbräuchen beschlossen wurden, ohne jedoch den Lauf der Dinge mehr aufhalten zu können.

Da die Arbeit uns hier an die Grenzscheide des Mittelalters und der Neuzeit stellt, ist hier vielleicht der Ort zu einer Bemerkung, welche sonst nicht gut im Rahmen der Arbeit untergebracht werden kann. Wer bisher dieser geschichtlichen Darstellung mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird eine Ahnung bekommen haben von den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche die völlig von den unsrigen verschiedenen Geld- und sonstigen Wertverhältnisse dem geschichtlichen Verständnis in den Weg stellen. Wer selbst sich mit diesen Schwierigkeiten abgemüht hat, weiß, wie gewaltig sie sind, zumal in deutscher Sprache meines Wissens kein Werk vorhanden ist, das hierüber Auskunft gibt. Wenn diese vorliegende Arbeit für weitere Kreise und für künftige Forscher der hanauischen Geschichte einen Wert hat, so wird er vielleicht darin bestehen, daß die vorhandene und erreichbare Litteratur hier ziemlich vollständig zusammenge-

stellt ist, so daß sie einem aufmerksamen Leser nicht verborgen bleiben wird. Gerade dieses Auffinden der hierher gehörigen Litteratur war vielleicht das mühseligste, zeitraubendste und kostspieligste Geschäft bei dieser Arbeit. Nun kommt mir während des Druckes dieser Arbeit, also für sie leider zu spät, dasjenige Werk zu Gesicht, welches die finanziellen Fragen der mittelalterlichen und neueren Geschichte unserer Gegend, so viel ich sehe, vollständig löst. Es sind die *Etudes économiques* des grundgelehrten Abbé Ganauer, früher Professor, jetzt Bibliothekar in Sagenau; 1. Band im Verlag Simon Straßburg 1876; 2. Band Verlag Sagemann u. Comp. Straßburg 1878. Es ist derselbe Verfasser, dessen *Guide monétaire* (Verlag Sutter u. Comp. in Rischheim 1894) dieser Arbeit schon unschätzbare Dienste getan hat. Wer auf diesem Gebiet gründliche und klare Arbeit tun will, wird an diesen beiden grundlegenden Werken nicht achtlos vorübergehen dürfen.

Kapitel V.

Von der Reformation bis zum dreißigjährigen Kriege.

Nach Kiefer (Pfarrbuch der Grafschaft Hanau-Richtenberg) war die Einführung der Reformation im Hanauerland schon im Jahre 1542 beschlossene Sache, wenn auch ihre wirkliche Durchführung erst 1545 erfolgt. Schon 1543 führte Graf Philipp IV. eine Sabbatordnung in seinem Lande ein, nach welcher die Kirchendisziplin (Kirchenzucht) gehandhabt wurde, auch noch nachdem die Reformation eingeführt war. Daß aber Sand mit Kork zu den ersten Pfarreien gehört, welche einen evangelischen Pfarrer erhalten, beweist, wie dringlich die Angelegenheit dem Grafen selbst war, denn was das Hochstift Straßburg für Sand verweigerte, einen Pfarrer herzusetzen und zu unterhalten, wird wohl bei Kork ähnlich gewesen sein, nachdem das Kloster Eschau, welches die Einkünfte von Kork wie von Sand besaß, sich aufgelöst hatte. Leider kann darüber keine Auskunft gegeben werden, da die Korker Geschichte noch nicht bearbeitet ist und die mir zugänglichen Quellen darüber nichts berichten. Wir werden bald an einen Punkt geraten, wo dieser Mangel sehr empfindlich zu Tage tritt.

Im Februar 1545 erbittet Philipp IV. durch Schreiben an den Straßburger Reformator Bucer und die übrigen evangelischen Prediger am Straßburger Münster sich etliche taugliche und bewährte Diener des Evangeliums, um sie an die „fürnehmeren“ Orte seiner Herrschaft zu verordnen. Am 14. März 1545 wird ihm mit zwei anderen zugeschickt: Anselmus Pflüger. (Vergl. Schaible Seite 51 nach Straßburger Originalakten.) Schon am 15. März schreibt der Graf an Bucer, daß Pflüger in das Amt Willstätt zur Vernehmung von Kork und Sand verordnet worden sei. (Vgl. Pierordt,

1545